

In Würde leben – Lebenswirklichkeiten für Menschen im Hartz IV-Bezug

Auswirkungen und Konsequenzen für Familien

Tanja Kuhnert und Kathrin Stoll

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2012 leitete Tanja Kuhnert ein Projekt in Köln-Chorweiler. Die Zielgruppe des Projektes waren so genannte Großfamilien, also Haushalte mit zwei Erwachsenen und mindestens drei Kindern, im SGB II-Bezug. Im zugrundeliegenden Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) werden die Rahmenbedingungen des so genannte Arbeitslosengeldes 2 (ALG II) geregelt. Dies wurde in der Sozialleistungsreform im Jahr 2005 von Peter Hartz maßgeblich mitentwickelt und ist seitdem unter dem Namen »Hartz IV« bekannt. Die Begriffe SGB II, ALG II und Hartz IV werden im Folgenden synonym und als Abkürzungen weiter verwandt (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014a).

Dieses Projekt war finanziert von der ArGe Köln¹ (im Weiteren Verwende ich den Begriff ArGe, da dieser damals die aktuelle Bezeichnung war), heute Job Center Köln, und hatte zum Ziel, »Familienpotentiale zu aktivieren«. Alle Familienmitglieder im arbeitsfähigen Alter sollten »aktiviert« werden. Das hieß alle Kinder ab sechzehn Jahre und die Eltern. Wir trafen auf Familien mit einer hohen Motivation, Beschäftigung, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Jedoch gab es zahlreiche Umstände, die dies erschwerten: Migrationshintergrund, geringe deutsche Sprachkenntnisse, Analphabetismus oder aber nicht anerkannte Ausbildungs- und Studienabschlüsse. Auch chronische körperliche und psychische Erkrankungen erschwerten eine Arbeitsaufnahme.

Die Mitarbeiterinnen (im Projekt arbeiteten nur Frauen) hatten die Aufgabe, die Familie zu aktivieren, also in Beschäftigung zu bringen, zur Ausbildungen zu motivieren. Daneben sollten die einzelnen Familienmitglieder an Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten angebunden werden: Ärzt/innen, Therapeut/innen, Berufsorientierungsangebote, Kinder- und Jugendhilfeangebote, Freizeit- und Sozialangebote im Sozialraum. Ergänzend dazu war unsere Aufgabe, die finanzielle Situation der Familie zu betrachten und gegebenenfalls Angebote zu

1 ARGE ist die Abkürzung für ARbeitsGEmeinschaft oder Jobcenter und bezeichnet jene Gemeinschaften aus Arbeitsagentur und Kommunen, die im Zuge der Hartz IV-Reform (§ 44, SGB II) seit dem 01. 01. 2005 für die Betreuung Langzeitarbeitsloser, also Arbeitslosengeld II-Bezieher, und Bewerber mit besonderen Vermittlungshindernissen zuständig sind. Die Aufgaben der ARGE sind die Beratung, Vermittlung und die Auszahlung der Geldleistungen, wie ALG II und Mietkosten (vgl. Bauer, 2014).

installieren: Schuldnerberatung, Beantragung möglicher zusätzlicher Leistungen, wie Unterstützung für die Erstausrüstung für Neugeborene, Zuschüsse zu Schulbedarf und Freizeitangebote für die Kinder und anderes. Das Angebot wurde durch die ArGe Köln finanziert und war ein freiwilliges Angebot. Dies stellte eine Ausnahme dar, da ein Großteil der Angebote durch die ArGe von vielen Leistungsbezieher/innen als Auflage erlebt wird.

Trotz der hohen Motivation fanden viele Klient/innen keine Arbeit oder Beschäftigung, da ihre Voraussetzungen nicht auf den Bedarf des Arbeitsmarktes zutrafen. Daneben war die gesundheitliche Situation vieler zu stark einschränkend. Zum Beispiel waren fast 100 % der Männer traumatisiert durch Vertreibung, Folter oder als Soldat erlebten Krieg. Dies hatte sowohl körperliche als auch psychische Auswirkungen. Häufig waren sie (attestiert) nicht mehr arbeitsfähig.

Daneben gab es zahlreiche weitere Hürden zu bewältigen: Ein Großteil der Familien lebte in zu kleinen und/oder in schlechtem Zustand befindlichen Wohnungen. Das hieß, sie benötigten neue Wohnungen. Dafür erteilte die ArGe häufig keine Umzugsgenehmigung. Folglich mussten sie für die Umzugs- und Renovierungskosten selbst aufkommen, was im SGB II-Bezug nahezu unmöglich ist. Das bedeutete in einer betreuten Familie, dass die Eltern mit vier Kindern und einem Neugeborenen in einer Wohnung weiterhin leben mussten, die in jedem Zimmer massiv von Schimmel befallen war. Andere Familien fanden keine neue Wohnung, weil es (nicht nur) in Köln zu wenig bezahlbare und ausreichend großen Wohnungen für Großfamilien gibt, und dazu nach wie vor einige Vermieter keine Mieter möchten, die »vom Amt leben« oder einen Migrationshintergrund haben.

Trotz eines Rechtsanspruchs (§ 24.3 SGB II, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014c) erhielt eine Schwangere keinen gesetzlich vorgesehenen Zuschuss zu Schwangerschaftskleidung und Erstausrüstung für Neugeborene. Damalige Praxis war, dass diese Leistungen nur ausgezahlt wurden, wenn das vorherige Kind älter als zwei Jahre war. Ansonsten wurde davon ausgegangen, dass die Ausstattung und Kleidung noch aufgehoben wurden. Bei einer Großfamilie wurden hier anscheinend andere Messlatten angelegt, auch wenn die anderen Kinder alle älter als zwei Jahre sind. Wie berichtet, lebte diese Familie in einer zu kleinen Wohnung und hatte keinen Platz, Dinge zu lagern (Kinderwagen, Wickelkommode, Kinderbett, Kleidung usw.). Aber beide Leistungen wurden, trotz Rechtsanspruch, verwehrt. Unsere mehrmalige Intervention bei der Sachbearbeitung änderte an diesen Entscheidungen nichts. Für den Rechtsweg konnte die Familie sich nicht entschließen. Die heutige Praxis und Rechtsprechung unterstützt die damalige Praxis der ArGe-Mitarbeiterin (Hartz IV.org., 2014).

2 Mechanismen des Leistungsbezugs

Die Politik gibt in der Diskussion um Kinder aus Harz IV-Familien immer wieder den Anschein, dass sie familienorientiert denkt und agiert. Dies entspricht jedoch nicht der Realität der Job Center.

Die Jobcenter sind zunächst verwaltungsrechtlich organisierte Ämter. Bürger/innen, die einen Antrag auf SGB II Leistungen, also einen Antrag auf Grundsicherung² stellen, sind Kund/innen. Familien und Paare werden als so genannte Bedarfsgemeinschaften zusammengefasst und verwaltungstechnisch geführt. Sie erhalten eine gemeinsame Kennnummer, was nicht gleichbedeutend damit ist, dass beide den oder die gleiche Fallmanager/in³ haben werden. Jedoch werden auch Partner/innen zur Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst, von denen sich ein Teil gar nicht im SGB II-Bezug befindet. Dies tritt ein, wenn der oder die Leistungsbezieher/in mit jemandem zusammen lebt, der keine Leistungen bezieht, zum Beispiel angestellt oder freiberuflich arbeitet. Innerhalb der Verwaltung werden auch diese Personen als Kunde/Kundin geführt, zu Gesprächen eingeladen und müssen so genannte Eingliederungsvereinbarungen (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014b) unterschreiben. Hiervon sind unverheiratete Paare genauso betroffen wie verheiratete. Es wird von einer Unterstützungsbereitschaft des verdienenden Partners ausgegangen. Das bedeutet in der Realität, dass oft »frische« Paare beim Zusammenziehen auch direkt finanziell voneinander abhängig wurden. So entsteht eine Hierarchie in der Beziehung, die ohne diese Zusammenfassung nicht entstünde. Zum Teil ziehen Paare nicht zusammen, da sie dies verhindern wollen.

Kinder werden nicht in diese Bedarfsgemeinschaft aufgenommen (obwohl die Leistungen für sie beantragt und gezahlt werden) und tauchen im verwaltungstechnischen Ablauf, der bezogen ist auf die Wieder-Eingliederung in Arbeit, nur dann auf, wenn Anträge im Hinblick auf das seit 2011 bestehende Bildungs- und Teilhabegesetz (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2014) gestellt werden. Jugendliche ab 16 Jahre erhalten einen/eine eigene/n Sachbearbeiter/in im so genannten zuständigen U-25 Team. Zwischen den jeweiligen Sachbearbeiter/innen besteht nicht zwangsläufig ein Austausch.

Familien werden dadurch nur in Teilbereichen gesehen. Es hängt vom Interesse der jeweiligen Fallmanager/innen ab, ob ein Austausch zwischen den Fallmanager/innen stattfindet. Trotzdem werden bürokratische Entscheidungen getroffen, die immer wieder an der Realität und dem Bedarf der Gesamtfamilie vorbeigehen.

2 § 1 SGB II besagt, dass die Leistungen des SGB II eine Grundsicherung darstellen (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014a).

3 Die Sachbearbeitung/Leistungsabteilung ist für die Berechnung der Leistungen zuständig. Das Fallmanagement für die Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung.

Wenn sich jemand an das Jobcenter wendet und Leistungen nach dem SGBII bezieht, wird eine ganze Maschinerie in Gang gesetzt (siehe Job Center Köln, 2014), ohne dass die betroffene Person dies im Vorfeld weiß. Zunächst wird die bisherige berufliche Situation abgeklärt und dann durch den/die zuständigen Sachbearbeiter/in, »Fallmanager/in« genannt, eine Eingliederungsvereinbarung formuliert, die die Antragssteller/innen unterzeichnen müssen. Wer sich weigert, kann Kürzungen der Mittel erwarten, wenn er/sie keine triftigen Gründe und Änderungsvorschläge anbringt. Eine einfache Weigerung bestimmte Vorstellungen des Fallmanagements zu erfüllen, führt zu Kürzungen. Hier bedarf es eines hohen Maßes an Information, Mut, gegebenenfalls Deutschkenntnissen und manches Mal auch Streitbarkeit, um sich selbstbewusst positionieren zu können. Das gilt sowohl für Betroffene als auch für Helfer/innen.

3 Familien im SGB II-Bezug

Mit diesem Artikel möchten wir eine Diskussion über den die Situation von Familien im SBG II Bezug anregen: Welche Bedeutung hat das Leben im »Hartz IV-System« für die Familiendynamik? Welche Auswirkungen hat der Eingriff des Amtes auf die Rollenbilder, auf Selbstwirksamkeitserleben der Familienmitglieder und damit auf die Entwicklung der Kinder?

Während der Projektarbeit hatten die Mitarbeiterinnen viele Erlebnisse, die ein Gefühl von Ohnmacht zurückließen. Die scheinbar alltäglichsten Dinge mussten beantragt werden (siehe z. B. Erstausrüstung) und es mussten dabei oft nicht bekannte bürokratische Schritte eingehalten werden. Erst den Antrag zu stellen, abzuwarten und dann zu Handeln, entspricht häufig nicht der Lebensrealität. Bevor Eltern handeln konnten, musste erstmal tage- oder wochenlang auf eine Genehmigungen gewartet werden. Die abwartende Situation verstärkt das Gefühl der Abhängigkeit, und bei der komplizierten Rechtslage, die zahlreiche Kann-Entscheidungen beinhaltet, entsteht bei Betroffenen häufig ein Gefühl von Beliebigkeit der Entscheidungen.

Es gibt weitere Beispiele, die die Einschränkung der Familien deutlich machen: Geldgeschenke an Kinder durch zum Beispiel Omas und Opas müssen beim Job Center angegeben werden. Es gibt angeordnete Umzüge wegen zu hohen Mietkosten, nachdem eine Familie über 15 Jahre in einem Stadtteil gelebt und ihre Kinder dort integriert waren. Hartz IV-Familien erhalten faktisch kein Betreuungs- oder Elterngeld, dies wird als Einkommen der Familie angerechnet. Das Kindergeld wird als Einkommen der Kinder ebenfalls angerechnet (siehe hierzu Arbeitsagentur, 2014). Der Regelsatz der Leistungen soll alle alltäglichen Bedarfe decken. Dies wird von vielen Stellen als fraglich angesehen, zuletzt auch vom Bundesverfassungsgericht im September 2014 (Zeitonline, 2014).

Es ist unbenommen, dass die hohe Zahl der Leistungsempfänger/innen eine große Herausforderung für unseren Sozialstaat darstellt. Doch die geschilderten

Beispiele machen deutlich, dass die Rahmenbedingungen des Leistungsbezugs für Familien und die gesunde Entwicklung ihrer Kinder schwierige und wenig förderliche Bedingungen darstellen.

Stephan Marks (2007) liefert einen Schlüssel für die Unterstützung von Menschen, die sich im Hartz IV-Bezug befinden: Die Würde als Hüterin der Scham. »Das Hartz IV-System« ist unserer Ansicht nach würdelos. Demnach sollte eine wesentliche Aufgabe in Beratung und Begleitung sein, mit den Menschen gemeinsam ihre Würde zu schützen, ihnen respektvoll zu begegnen und zu vermitteln, dass sie trotz des Leistungsbezugs wertvolle Menschen sind.

Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, schämt sich häufig dafür. Es gibt in unserer Gesellschaft zahlreiche Bilder und Konstruktionen über Menschen, die ALG II beziehen. Das bewirkt, dass viele Hartz IV-Bezieher/innen mit dem Eintritt in den Leistungsbezug von Scham befallen werden.

Dem gilt es entgegenzuwirken. Die Zusammenarbeit sollte somit die Stärkung der Ressourcen und Fähigkeiten in den Fokus stellen. Dies ist grundlegend und notwendig, damit die Menschen ihre Würde bewahren können.

4 Verantwortung von Systemiker/innen

Als systemisch Denkende und Tätige sind wir gefragt. Zum einen in der Beratung und Begleitung der Menschen, die sich an uns wenden, zum anderen aber auch, um mit unserem Wissen und unseren Erfahrungen Stellung zu beziehen.

Die Situation von Familien im SGB II–Leistungsbezug muss sich verändern. Überall da, wo wir tätig sind, muss der Aspekt der Auswirkungen des Leistungsbezugs auf die psychosoziale und psychische Situation der Einzelnen und der Familie unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden.

Außerdem sollten wir es nicht unterlassen, in Gremien, im Austausch mit Kolleg/innen, in Supervision und Fortbildung unser systemisches Wissen auch in Hinblick auf Auswirkungen von Hartz IV einzubringen. So kann eine stärkere Sensibilisierung in der Gesellschaft eintreten. Bei den Auswirkungen von Hartz IV geht es nicht allein um finanzielle Einschränkungen, sondern um psychosoziale Aspekte, die innerhalb und außerhalb der Familie wirken.

Es gilt hierbei Fragen zu stellen, um ein Nachdenken und vielleicht auch ein Umdenken anregen zu können. Wir fragen uns:

- Welche Auswirkungen hat das Phänomen »Hartz IV« auf unser Zusammenleben in der Gesellschaft?
- Können wir zulassen und wollen wir, dass Erwachsene und Kinder unter diesen Rahmenbedingungen leben und aufwachsen müssen?
- Wie können Eltern befähigt werden, auch innerhalb der Hartz IV-Rahmenbedingungen ihre elterlichen Kompetenzen zu erhalten und sich als wirksam zu erleben?

- Wie kann es gelingen, dass Kinder auch in diesem System »gut gedeihen« können?
- Welche Auswirkungen hätte es, wenn das System »Hartz IV« den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Fokus setzten würde?

Es gibt sicherlich noch weitere Fragen, die gestellt werden könnten, dies sind unsere.

Über eine Diskussion und Zuschriften würden wir uns sehr freuen. Wer Interesse daran hat, an diesen oder ähnlichen Fragen und Lösungsversuchen mitzuarbeiten, ist herzlich eingeladen, in die Fachgruppe Systemische Beratung für Menschen in Hartz IV/SGB II-Beratung der DGSF. Kontakt: tanja-kuhnert@loesungsraum-koeln.de. Es ist auch möglich unsere Infoschrift zu abonnieren. Ein- bis zweimal jährlich veröffentlichen wir eine Informationsschrift zu Themen rund um Hartz IV, die gerade in der Fachgruppe bearbeitet werden (zu bestellen über: imfokus.sgb2@gmx.de).

Literatur

- Arbeitsagentur (2014). Merkblatt SGB II. Abruf unter: http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dst-bai378643.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI378646
- Bauer, A. (2014). Arbeitsratgeber: ARGE oder Jobcenter. Abruf am 13.09.2014 unter: <http://www.arbeitsratgeber.com/arge>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014). Bildungspaket. Abruf unter: <http://www.bildungspaket.bmas.de>
- Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend (2014). Bildung und Teilhabe, Abruf am 07.11.2014 unter: <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=167908.html>
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014a). Sozialgesetzbuch (SGB). Zweites Buch (II). Abruf am 13.09.2014 unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014b). Abruf am 13.09.2014 unter: Eingliederungsvereinbarungen. http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_15.html
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014c). Sozialgesetzbuch (SGB). Zweites Buch (II). Abruf am 07.11.2014 unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_24.html
- Hartz IV.org. Erstausstattung bei Hartz IV Bezug, Abruf am 07.11.2014 unter: <http://www.hartziv.org/erstausstattung-bei-hartz-iv.html>
- Job Center Köln (2014). Merkblatt Neuantrag SGB II, Abruf unter: http://www.jobcenterkoeln.de/common/library/dbt/sections/_uploaded/flyer_orientierungsservice_2014_2.pdf
- Marks, S. (2011). Scham – die tabuisierte Emotion (3. Aufl.). Ostfildern: Patmos.

Zeitonline (2014). Hartz IV Sätze derzeit hoch genug. Abruf am 07.11.2014: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-09/bundesverfassungsgericht-hartz-iv-saetze-entscheidung>

Leseempfehlungen

Friedrichs, J., Müller, E., Baumholt, B. (2009). Deutschland dritter Klasse – Leben in der Unterschicht. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Erwerbslosenverein Tacheles – Informationen rund um SGB II, Sozialrecht, soziale Ausgrenzung und Gegenwehr: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite>

DGSF-Fachgruppe Systemische Beratung von Menschen in Hartz IV/FG SGB II: <http://www.dgsf.org/dgsf/gruppen/fachgruppen/fachgruppe-beratung-von-menschen-in-hartz-iv-1>

Pollmann, A. (2014). Würde statt Härte. Hartz-IV-Sanktionen sind verfassungswidrig. In Zeit 41/2014. 1.10.2014, Abruf am 21.10.2014 unter: <http://www.zeit.de/2014/41/hartz-iv-sanktionen-grundsicherung-menschenwuerde>

Korrespondenzadresse: Tanja Kuhnert, E-Mail: tanja-kuhnert@loesungsraum-koeln.de